

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-316/7/1990

Betreff: Entwurf eines Dienstfreistellungsge-  
setzes - DFG; Stellungnahme;

Bezug:

An das

Auskünfte: Dr. Rettenbacher

Telefon: 0 46 3 - 536  
Durchwahl 30213Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Zl.	30. GE/9.90
Datum:	11. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 Ato
Präsidium des Nationalrates	

*Hayek*Parlament  
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 15.2.1990, Zl. 51.130/1-1/1990, übermittelten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung festgestellt, daß ein Inkrafttreten dieses Gesetzes indirekt auch auf das Landesdienstrecht mit großer Wahrscheinlichkeit seine Auswirkungen haben wird. Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Anhebung des Ausmaßes der Dienstfreistellung auf das zweifache Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird von Gewerkschaftsseite mit Sicherheit auch für den Landesdienst gefordert werden.

In diesem Fall ist mit Sicherheit mit organisatorischen Problemen vor allem in den Krankenanstalten mit Turnusdiensten und in der Folge mit finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen. Zum Tragen kommen wird dies, vor allem in den Krankenanstalten mit Rücksicht auf die geschlechtsspezifische Struktur der dort Bediensteten und der darum feststellbaren relativ starken Inanspruchnahme des Institutes des Pflegeurlaubes. Eine daher zu erwartende Verdoppelung des bisherigen Ausmaßes könnte nur noch durch größere Überstundenleistungen abgedeckt werden.

Klagenfurt, 2.4.1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

*F. A. R. d. A. C. S. C. L.*